

Informationen zur öffentlichen Bestellung

von Sachverständigen

auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft

einschließlich des Garten- und Weinbaus

Die Betätigung als Sachverständiger setzt eine öffentliche Bestellung und Vereidigung grundsätzlich nicht voraus. Die öffentliche Bestellung und Vereidigung hebt aber besonders versierte und vertrauenswürdige Sachverständige aus dem Kreis der Sachverständigen besonders hervor. In Gerichtsverfahren werden zur Abgabe von Gutachten bevorzugt öffentlich bestellte Sachverständige herangezogen.

1. Rechtliche Grundlagen:

Die öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft richtet sich nach § 36 Abs. 1, 2 Gewerbeordnung i.d.F. vom 22.02.1999 (BGBl. S. 202) und nach der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaus - LandwSachverstVO - vom 21.12.1967 (GBl. 1968 S.3).

2. Voraussetzungen für eine öffentliche Bestellung:

Personen, die als Sachverständige auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues tätig sind oder tätig werden wollen, werden auf Antrag vom Regierungspräsidium für bestimmte Sachgebiete öffentlich bestellt, wenn für diese Sachgebiete ein (abstrakter) Bedarf an Sachverständigenleistungen besteht und der Antragsteller

- a) das 30. Lebensjahr vollendet hat,
- b) seine berufliche Niederlassung oder, falls eine solche nicht besteht, seinen Wohnsitz im Amtsbezirk der Bestellungsbehörde hat,
- c) persönlich geeignet ist,
- d) besondere Sachkunde nachweist und
- e) die erforderlichen Einrichtungen für die Ausübung seiner Sachverständigentätigkeit hat.

3. Hinweise zu den Voraussetzungen für eine öffentliche Bestellung

Bestimmtes Sachgebiet

Sachverständige werden für bestimmte Sachgebiete öffentlich bestellt. Ein Sachgebiet ist ein möglichst spezieller Bereich aus dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaus, auf dem eine sachverständige Beratung des Publikums erforderlich ist.

Persönliche Eignung

Erforderlich ist insbesondere, dass der Antragsteller in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und die Gewähr dafür bietet, dass er die von ihm angeforderten Gutachten unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erstellt und auch sonst die Verpflichtungen eines öffentlich bestellten Sachverständigen erfüllen wird.

Besondere Sachkunde

Besonders sachkundig ist, wer auf dem Sachgebiet, für das er bestellt werden soll, nach seinen Kenntnissen und Erfahrungen die Gewähr für Leistungen bietet, die weit über den Durchschnittsleistungen von Angehörigen der jeweiligen Berufsgruppe liegen. In der Regel bedarf es einer Hochschul- oder Fachhochschulausbildung und langjähriger Erfahrung im einschlägigen Beruf sowie einer mehrjährigen Tätigkeit als Sachverständiger. Mit dem Antrag sind Unterlagen (Zeugnisse, Referenzen, Veröffentlichungen, Tätigkeitsnachweise u.ä.) vorzulegen, die geeignet sind, die besondere Sachkunde zu belegen.

4. Zuständig für die öffentliche Bestellung

Das Regierungspräsidium Tübingen ist Bestellungsbehörde, sofern die berufliche Niederlassung des Antragstellers oder, falls eine solche nicht besteht, der Wohnsitz des Antragstellers im Regierungsbezirk Tübingen liegt.

Postanschrift: Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20,
72072 Tübingen

Fax: 07071 757-3190 oder 07071 757-93251

Ansprechpartner: Frau Christian-Kano, Telefon: 07071 757-3251